

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1014 Wien

GESETZENTWURF	
Z:	58 GE 87
Datum:	29. SEP. 1987
Verteilt:	20. SEP. 1987

Medlmann

L. Hajek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 260/87/MS

(0222) 65 05 Datum
4489 DW 24.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesge-
setz BGBI.Nr. 638/1982 geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abge-
gebenen Stellungnahme zu obigen Entwurf.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Mayr

Beilagen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
34.401/9-2/87	Sp 260/87/Dr.Str/MS	4489 DW	24.9.1987
19.8.1987	Dr. Strimitzer		

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesge-
setz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich mitzuteilen, daß sie gegen den im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt. Trotzdem erlaubt sie sich, einige Anmerkungen zu machen:

Zu Art. I Z. 2:

Die Anhebung des Grenzbetrages für die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von bisher S 500.000,-- auf 1 Million Schilling erscheint uns im Hinblick auf die geltend gemachte Geldwertminderung übertrieben. Der Verbraucherpreisindex (1976 = 100) ist beispielsweise vom Juli 1977 bis 1987 um 49,7 % gestiegen. Daneben soll aber auch dem Landesarbeitsamt eine allgemeine und durch keine Beitragsgrenzen eingeschränkte Delegationsbefugnis an die Arbeitsämter eingeräumt werden (Art. I Z. 3). Nach den Erfahrungen entsprechen die Entscheidungen der Arbeitsämter wegen der fehlenden Distanz zum Beihilfenwerber in manchen Fällen nicht dem Gebot eines sparsamen Mitteleinsatzes. Unseres Erachtens sollte daher die Zuständigkeit der Arbeitsämter nur bis zu einem

- 2 -

bestimmten, eingeschränkten Betrag ermöglicht werden. Im übrigen verlangen wir zumindest eine ex post-Berichtspflicht an den Beirat für Arbeitsmarktpolitik.

Zu Art. I Z. 4 und 6:

Hiezu erlauben wir uns anzumerken, daß wir die in den Erläuterungen getätigten Ausführungen, wonach durch die Angleichung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes an jene von Arbeitslosengeldbeziehern keine Mehrkosten entstehen, bezweifeln. Wir glauben sogar, daß durch diese Maßnahme in der Pensionsversicherung nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen.

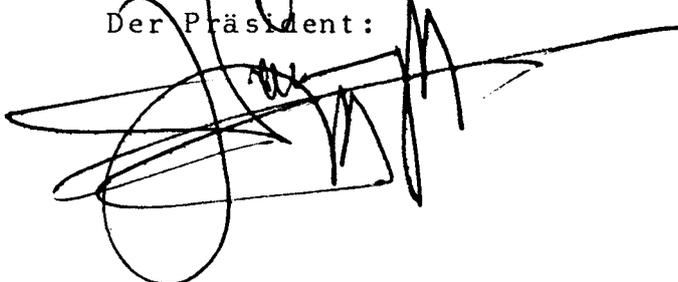
Zu Art. I Z. 10 und Art. II:

Die hier vorgeschlagene Verlängerung der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 eingefügten Beihilfenform zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung um weitere vier Jahre scheint uns im Hinblick auf den damit verbundenen notwendigen finanziellen Aufwand und die derzeitige Budgetsituation bedenklich. Außerdem weisen wir darauf hin, daß die Bundesregierung in ihrem Grundsatzprogramm zur Einsparung im sozialen Bereich sich ausdrücklich nur für eine Verlängerung um ein Jahr ausgesprochen hat. Wir sprechen uns daher ebenfalls für eine Verlängerung um nur ein Jahr aus.

Gleichzeitig erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



- 3 -

Ergeht nachrichtlich an:

1. alle Landeskammern,
2. alle Bundessektionen,

zur gefl. Kenntnisnahme.